

732 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (721 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 6. Mai 1953 über die Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Vorlegung inländischer Wertpapiere geändert wird.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Mai 1953, BGBl. Nr. 80, gilt das Ende von Fristen, innerhalb deren vereinbarungsgemäß inländische Schuldverschreibungen (Zinsscheine) oder Aktien (Gewinnanteilscheine) dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind, für und gegen natürliche und juristische Personen und sonstige parteifähige Träger von Vermögensrechten, wenn die Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften (die Einhaltung der Vereinbarung) im Zeitpunkt des Endes der vereinbarten Vorlegungsfrist oder innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten unmittelbar vorher von einer Tatsache abhing, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung liegt, oder das Recht (die Verpflichtung) aus einer der genannten Urkunden durch eine solche Tatsache betroffen wurde, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Wegfall der Tatsache als hinausgeschoben.

Die angeführte Gesetzesstelle betraf insbesondere jene Behinderungsfälle, die durch die Besetzung Österreichs durch die Alliierten geschaffen worden sind.

Solche Behinderungen sind, soweit sie nur in der mangelnden Möglichkeit einer Verfügung über deutsches Eigentum gelegen waren, mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags betreffend die

Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, weggefallen. Die durch das Bundesgesetz vom 6. Mai 1953, BGBl. Nr. 80, verfügte Hinausschiebung der Vorlegungsfristen bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Wegfall der außerhalb der österreichischen Rechtsordnung gelegenen Tatsache würde somit mit Ablauf des 26. Jänner 1956 enden.

Nun ist es dem Bunde bei den in Betracht kommenden Wertpapieren, die als deutsches Eigentum anzusehen sind, in den meisten Fällen nicht möglich, die erforderlichen Schritte zur Abwendung des aus dem Ablauf der Vorlegungsfristen sich ergebenden Rechtsverlustes bis 26. Jänner 1956 zu unternehmen.

Die Regierungsvorlage sieht deshalb im § 1 vor, daß die Hinausschiebung des Endes von Fristen, innerhalb deren vereinbarungsgemäß inländische Schuldverschreibungen (Zinsscheine) oder Aktien (Gewinnanteilscheine) dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind, soweit die Behinderung mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, weggefallen ist, auf den 31. Dezember 1956 zu erstrecken ist.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 19. Jänner 1956 beraten und unverändert angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (721 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Jänner 1956.

Mark,
Berichterstatter.

Dr. Toncic,
Obmann.